

| Hauptsatzung 2020 | Hauptsatzung neu 2022 mit Einführung Ortsteilbeauftragte |
|---|--|
| <p>Inhalt des § 3a war bisher unter § 19 geführt. Geändert aufgrund Anregung LRA.</p> | <p>§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.</p> |
| <p>§ 14 Einrichtung von Ortschaften In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.</p> | <p>§ 14 Einrichtung von Ortschaften In den räumlichen Grenzen des Ortsteils nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird in Wöschbach eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.</p> |
| | <p>§ 14 a Ortsbeauftragte Für die Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen wird vom Gemeinderat jeweils ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.</p> |
| <p>§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.</p> | <p>§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates Wöschbach (1) Im Ortsteil Wöschbach wird ein Ortschaftsrat gebildet. (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sechs Mitglieder.</p> |
| <p>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere: 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren. 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, 6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht, 7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden, 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich. (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen: 1. die Ausgestaltung, Vermietung und Verpachtung der örtlichen öffentlichen Einrichtungen 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, 4. Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen und Spielplätzen, 5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind. (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.</p> | <p>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats Wöschbach (1) Der Ortschaftsrat Wöschbach hat die örtliche Verwaltung zu beraten. (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere: 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren. 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, 6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht, 7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden, 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich. (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen: 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, 3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind. (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.</p> |
| <p>§ 17 Ortsvorsteher (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit. (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrats. (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.</p> | <p>§ 17 Ortsvorsteher (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrats. (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 18 Örtliche Verwaltung In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Berghausen 2. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Kleinsteinbach 3. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Söllingen 4. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach | <p>§ 18 Örtliche Verwaltung In der Ortschaft nach § 14 wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung (nicht Bestandteil der Satzung): Örtliche Verwaltungen sind in der GemO gesetzlich definiert. Sie sind nur für eine Ortschaft und nicht für Ortsteile zulässig. Kleinsteinbach, Berghausen und Söllingen sind nach der Änderung keine Ortschaften mehr im Sinne der GemO, sondern „Ortsteile“. Nichtsdestotrotz bleiben die derzeit bestehenden „Ortsverwaltungen“ in gleichem Umfang weiterbestehen. Jedoch nicht als „örtliche Verwaltung“ im Sinne der GemO, sondern als „Außenstelle der Gemeindeverwaltung“ mit den übertragenen Aufgaben. In der Praxis ändert sich dadurch nichts, lediglich die Bezeichnung nach den gesetzlichen Bestimmungen.</i></p> |
| <p>§ 19 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.</p> | <p>Wird § 3a</p> |
| <p>§ 20 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2005 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 01.06.2017 außer Kraft.</p> | <p>§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt.</p> |

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.